

# TE OGH 1991/10/3 120s125/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1991

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 3.Oktober 1991 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Müller als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Horak, Dr. Felzmann, Hon.Prof. Dr. Brustbauer und Dr. Rzeszut als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Loub als Schriftführerin in der Strafsache gegen Franz S\*\*\*\*\* und Marianne H\*\*\*\*\* wegen des Verbrechens nach §§ 166, 170 StG über die Beschwerde des Franz S\*\*\*\*\*, der Marianne H\*\*\*\*\* und der Maria H\*\*\*\*\* gegen den Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 8.August 1991, GZ 12 Os 103/91-4, den Beschluß

gefaßt:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Text

Gründe:

Der Oberste Gerichtshof wies mit Beschluß vom 8.August 1991, GZ12 Os 103/91-4, (abermals) eine Beschwerde der nunmehrigen Einschreiter (gegen einen Zurückweisungsbeschluß des Obersten Gerichtshofes) als unzulässig zurück.

## Rechtliche Beurteilung

Da die Strafprozeßordnung gegen Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes kein weiteres Rechtsmittel vorsieht, war auch mit der nunmehr erhobenen Beschwerde auf gleiche Weise zu verfahren.

## Anmerkung

E26719

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0120OS00125.91.1003.000

## Dokumentnummer

JJT\_19911003\_OGH0002\_0120OS00125\_9100000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)